
Qualitätsstandards für Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) - Selbstverpflichtung der Träger -

Ferienangebote im Rahmen der OGS sind eine verlässliche Betreuung in den Osterferien (2 Wochen), den Sommerferien (drei Wochen) und den Herbstferien (2 Wochen).

Ziele der Ferienangebote im Rahmen der OGS

- Die Ferienangebote stellen eine sinnerfüllte **Freizeitgestaltung** mit **Erholungscharakter** dar. Dieses Ziel wird durch **geschlechtsspezifisch** orientierte **spielerische, erlebnis- und sportpädagogische** sowie **kulturelle** Angebote erreicht.
- Zusätzlich sollen im Rahmen dieser Angebote ausreichende Möglichkeiten für die Kinder geschaffen werden, zur Ruhe zu kommen und **Entspannung** zu finden.
- Durch die Ferienangebote wird das **soziale Lernen** gefördert und es werden, je nach Schwerpunkt, unterschiedliche **Bildungskompetenzen** vermittelt.
- Als bedeutsam betrachten wir den **sozialen Kontakt** der Kinder untereinander.
- Wir streben an, dass alle Angebote in einer Weise durchgeführt werden, dass sie auch den Bedürfnissen von **Kindern mit Behinderungen** gerecht werden.
- Die **Interessen der Kinder und der Eltern** werden, sofern keine pädagogischen Gründe dagegen sprechen, bei der Programmgestaltung berücksichtigt.

Die Ferienangebote bieten eine willkommene Abwechslung zum Alltag der OGS, denn

- die Teilnahme an den unterschiedlichen Angeboten ist **freiwillig**,
- sie bieten durch Spiel, Spaß, Spannung, Bewegung und Rückzugsmöglichkeiten **Erholung** von der Schulzeit,
- Kinder haben den **Freiraum**, sich zurück zu ziehen und den Tag mit zu bestimmen und zu gestalten,
- sie sind ein Highlight, bei dem **neue Erfahrungsräume** eröffnet werden und Kontakt zu anderen Kindern ermöglicht wird.
- sie fördern die **Selbsttätigkeit** und **Selbsteinschätzung** der Kinder,
- sie bieten Erfahrungen und Erlebnisse fernab vom Alltag und häufig draußen in der **Natur**.

Wir wollen ein breit gefächertes Angebot für die Ferien vorhalten und auch möglichst viele Angebote außerhalb der Schulen machen, damit Kinder andere Lern- und Erfahrungsorte kennen lernen. Auch die Angebote, die in einer Schule stattfinden, unterscheiden sich deutlich vom OGS-Alltag und bieten Kindern Raum für neue Erlebnisse.

Die oben benannten Träger der Ferienangebote im Rahmen der OGS einigen sich auf folgende Qualitätsstandards und halten diese verpflichtend ein.

Zeitraahmen und Struktur

1. Die täglichen Öffnungszeiten der Ferienangebote entsprechen den Öffnungszeiten der OGS während der Schulzeit, d.h. grundsätzlich von 07.30 bis 16.30 Uhr, freitags mindestens bis 15.00 Uhr.
2. Ein strukturierter Tagesablauf mit z.B. Bringzeit, Frühstücksmöglichkeit, Morgenkreis, Freispiel, Mittagessen, Angebotszeit, Obstzeit, Abschlussrunde, Abholphase wird gewährleistet.
3. Mahlzeiten finden zu festen Zeiten statt.
4. Regeln und Programmplanung bieten ausreichend Freiraum für eine Mitgestaltung durch die Kinder.

Räumlichkeiten

5. Die räumliche Ausstattung der Angebote ist der Gruppengröße angemessen.
6. Die Sanitäreinrichtungen sind ausreichend und für Mädchen und Jungen getrennt.
7. Die Hygiene-Vorschriften für die Essensausgabe werden verbindlich eingehalten.
8. Die Angebote finden je nach Witterung drinnen und draußen statt.

9. Es steht bei schlechtem Wetter ein überdachter Raum für alle Kinder zur Verfügung.
10. Der Träger sorgt für ausreichende Rückzugsmöglichkeiten.

Angebotsgestaltung

11. Jeder Träger plant die Ferienangebote inhaltlich zu einem bestimmten Thema, das spätestens zu Beginn der Online-Anmeldephase bekannt gemacht wird.
12. Das benannte Thema ist Schwerpunkt der Angebote. Das jeweilige Angebot ist dennoch breit gefächert, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder gerecht zu werden. Bsp.: Oberthema „Fußballcamp“ bietet dennoch Möglichkeiten zum Basteln, zum Freispiel, für andere Bewegungsspiele.
13. Die Träger bringen ihre spezifische Ausrichtung, z.B. als Jugendverband, als Sportverein in die Angebote ein, um eine Vielfalt thematischer Schwerpunkte zu gewährleisten.
14. Alle Angebote werden angeleitet und begleitet.
15. Der Träger kann Ausflüge in und um Bielefeld anbieten. Diese dürfen keine Mehrkosten für Eltern und OGS-Träger verursachen.
16. Die Träger stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse künftiger Schulanfänger, die an den Angeboten in den Sommerferien teilnehmen, im Rahmen der Möglichkeiten besondere Berücksichtigung finden.

Verpflegung

17. Es wird auf eine gesunde und ausgewogene Kost und eine ruhige Atmosphäre geachtet. Der Träger nimmt Rücksicht auf persönlich und/oder kulturell bedingte Besonderheiten (z.B. kein Schweinefleisch, Allergien).
18. Die Kinder werden, vor allem bei bewegungsorientierten Angeboten, zum ausreichenden Trinken angehalten.
19. Alle mit der Essenszubereitung und Essensausgabe beschäftigten Personen haben eine Erstbelehrung beim Gesundheitsamt nach § 43 Infektionsschutzgesetz absolviert und nehmen in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen (alle 2 Jahre) an Folgebelehrungen teil.

Personal

20. Der Betreuungsschlüssel liegt bei mindestens 1 volljähriger Betreuungskraft pro 10 Kinder. Das Betreuungsteam soll gegengeschlechtlich besetzt sein.
21. Jedes Ferienspielangebot wird von einer Fachkraft koordiniert.
22. Die Mitarbeitenden in den Angeboten haben eine pädagogische Grundausbildung (Mindeststandard Juleica, siehe Anlage; pädagogische Ausbildung oder pädagogisches Studium).
23. Mindestens zwei Mitarbeitende pro Angebot haben einen gültigen großen Erste-Hilfe-Schein. Die Träger stellen sicher, dass mindestens eine/r dieser Personen immer anwesend ist.

24. Ausflüge zum Schwimmen werden nach der gesetzlichen Vorgabe von mindestens einer Person mit Rettungsschwimmerschein Silber begleitet.
25. Bei Ausflügen zum Schwimmen wird der Betreuungsschlüssel auf 1:7 festgesetzt.
26. Jugendliche Betreuer/-innen unter 18 Jahren werden nur zusätzlich eingesetzt.
27. Alle Betreuungspersonen verfügen über ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG, mit dem nach § 72a SGB VIII ausgeschlossen wird, dass sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.
28. Die unter Punkt 20 und 22 genannten Betreuungspersonen werden zu einem Mindeststundensatz von € 7,50 (Übungsleiterpauschale bzw. Honorarbasis / netto) beschäftigt.

Bielefeld, im April 2013

UnterzeichnerInnen:

Bielefelder Jugendring e.V.	_____
Evangelische Jugend Bielefeld	_____
Kreisjugendwerk der AWO Bielefeld	_____
TuS Ost Bielefeld	_____
AWO Kreisverband Bielefeld e.V.	_____
DRK Soziale Dienste OWL gGmbH	_____
DRK – Jugendrotkreuz	_____
Spielen mit Kindern e.V.	_____
HoT Schildesche	_____
Sportbund Bielefeld	_____

ANLAGE

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14
(am 7.7.2005 MGFFI)

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis.

1 Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient

1.1

zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;

1.2

zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);

1.3

zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B. Freistellung, Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

2 Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

2.1

Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.

2.2

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde.

2.3

Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die folgenden bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (Mindeststandards):

2.3.1

Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).

2.3.2

Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

2.3.3

Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen, Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

2.3.4

Die in der Nr. 2.3.3 genannten Ausbildungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.

2.4

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2.5

Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

3 Gültigkeitsdauer und Antragsverfahren

3.1

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, verliert die Karte ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Für die Neuausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.

3.2

Das Antragsverfahren ergibt sich aus dem "Leitfaden für Träger (Abschnitt 4 "Der Weg zur neuen Juleica") in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser Leitfaden ist auf der Homepage www.juleica.de unter dem Link http://www.juleica.de/uploads/media/Leitfaden_1_1_090622.pdf einsehbar."

4 Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

4.1

Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

4.2

Die Oberste Landes Jugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

5.1

Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.

5.2

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen" v. 31.1.1984(SMB1. NRW. 2160) wird aufgehoben.

5.3

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

MBL. NRW. 2000 S.22, geändert durch RdErl. v. 30.1.2001 ([MBL. NRW.2001 S.380](#)), 19.12.2002 ([MBL. NRW. 2003 S. 60](#)), 29.1.2010 ([MBL.](#)